

Bodennah oder nicht bodennah?

■ Bodennahes Ausbringen und Lagern von Stickstoffdüngern

Ist ein Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler vorgeschrieben, wenn man eine kleine Landwirtschaft betreibt oder an Steilhängen düngt? Hier erfahren Sie, welche Vorgaben und Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik gelten. Zudem greifen ab 2020 neue Vorgaben zur Mindestlagerkapazität.

Zum Schutz vor Stickstoffeinträgen in die Umwelt gilt es, nicht nur die Vorgaben der Nitratrichtlinie einzuhalten. Es dürfen auch die Emissionshöchstmengen für Luftschadstoffe – im Falle der Gülleausbringung Ammoniak – der NERC-Richtlinie nicht überschritten werden. Auch die Landwirtschaft in Baden-Württemberg hat einen zu hohen Stickstoffüberschuss (brutto), der sich bundesweit eher im oberen Mittelfeld bewegt.

Die Landwirtschaft ist zunehmend gefordert, auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Sie steht insbesondere in der Kritik wegen Emissionen des Treibhausgases Ammoniak, welche zu circa 95 Prozent aus der Landwirtschaft stammen. Daher besteht auch in Baden-Württemberg sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht Handlungsbedarf.

■ FAZIT

Ausnahmen und Regeln zur Lagergröße ab 2020

Viele stickstoffhaltige Düngemittel dürfen ab dem 1. Februar 2020 auf Ackerland nur noch streifenförmig auf- oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gilt dies ab dem 1. Februar 2025. **Ausgenommen** von bodennaher Ausbringung sind Betriebe, die:

- Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen einsetzen. Dazu zählen beispielsweise dünne Güllen oder Jauche mit weniger als zwei Prozent TS-Gehalt.
- Agrarstrukturelle Besonderheiten aufweisen, etwa weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Fläche nutzen.
- Naturräumliche Besonderheiten aufweisen, beispielsweise wenn Grünland (nicht Acker) in mehr als 30 Prozent der Fläche eine Hangneigung über 20 Prozent aufweist.

Neue Mindestanforderungen gelten für die **Lagerkapazität** ab 1. Januar 2020:

- Wer Gülle oder Gärrückstände erzeugt und mehr als 3,0 GV/ha hält oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügt, muss mindestens **neun Monate** Lagerkapazität für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände nachweisen können.
- Betriebe, die Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost erzeugen, müssen mindestens die in einem Zeitraum von **zwei Monaten** anfallende Menge an Festmist oder Kompost sicher lagern können. ■

Um die Ammoniakemissionen zu verringern, macht die Düngeverordnung Vorschriften. Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel (einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen ab dem 1. Februar 2020 auf bestelltes Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gilt dies ab dem 1. Februar 2025. Aufgrund der naturräumlichen und strukturellen Besonderheiten in Baden-Württemberg werden hiervon jedoch Ausnahmen notwendig sein.

Ausnahme für dünnflüssige Gülle

Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen (Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3) sind von der bodennahen Ausbringung ausgenommen. Dünne Güllen oder Jauche mit weniger als zwei Prozent TS-Gehalt können von der bodennahen Ausbringung freigestellt werden, analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Der Nachweis des Trockensubstanzgehaltes erfolgt bei Gülle durch zwei Laborproben pro Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge. Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter Nachweis für die Jauche

erforderlich. Darüber hinaus sind derzeit keine alternativen Verfahren sowie Güllezusatzmittel bekannt, die nachvollziehbar zu deutlich geringeren Ammoniakemissionen in der Größenordnung von bodennahen Ausbringungsverfahren führen. Solche alternativen Verfahren können nur nach Vorlage entsprechender Nachweise und fachlicher Beurteilung sowie Zulassung durch das LAZBW und MLR genehmigt werden.

Kleine Betriebe müssen nicht

Auch Betriebe mit agrarstrukturellen Besonderheiten (Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4) sind nicht zur Anwendung bodennaher Ausbringungsverfahren verpflichtet. Dazu zählen kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar (halb landwirtschaftlich genutzte Fläche. Folgende Flächen können bei der Ermittlung der Grenze von weniger als 15 ha LF unberücksichtigt bleiben:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeer- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (DüV § 8 (6) Nummer 1);
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall durch tierische Ausscheidungen von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (DüV § 8 (6) Nummer 2);
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent der Fläche;
- Streuobstwiesen gemäß FAKT ab circa 30 Bäumen je Hektar und
- Kleinflächen mit weniger als 20 Ar.

Auf steilen Hängen unmöglich

Eine Ausnahme gilt auch für naturräumliche Besonderheiten. Darunter versteht man insbesondere: Wenn Grünland (gilt nicht für Acker) in mehr als 30 Prozent der Fläche eine Hangneigung über 20 Prozent aufweist, kann dies von der bodennahen Ausbringung ausgenommen werden. Bei Grünlandflächen mit mehr als 35 Prozent Hangneigung kann auch noch der Hochdruckseitenverteiler unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- maximal zwei Gaben pro Jahr (bei Schnittnutzung),
- bei ausschließlicher Beweidung eine Gabe;



Zahlreiche Betriebe müssen 2020 oder spätestens 2025 in ein bodennahes Aufbringungsverfahren für flüssige Wirtschaftsdünger investieren, im Bild ist beispielsweise ein Schleppschuhverteiler zu sehen. Es gibt jedoch Ausnahmen. | Foto: Zunhammer

- maximal fünf Prozent TS der Gülle;
- Abstandsauflage von zehn Meter zur Böschungsoberkante von Gewässern;
- kein Einsatz auf gut befahrbaren Flächen.

Achtung: Die möglichen Ausnahmen für naturräumliche Besonderheiten ab 20 Prozent Hangneigung kommen nur für Grünland und daher erst ab 2025 zum Tragen und werden somit nur informell mitgeteilt. Falls bis dahin andere geeignete Verfahren mit ausreichender Ammoniakminderung zur Verfügung stehen, sind diese anzuwenden. Insbesondere bei arrondierten Betrieben mit Hanglagen ist die Verschlauchung mit dünner Gülle und Schleppschlauch/Schleppschuh mittel- bis langfristig als Lösung anzustreben.

So läuft das Antragsverfahren ab

Die Ausnahmen können von der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde genehmigt oder per Allgemeinverfügung zugelassen werden. Um die Betroffenheit zu erfassen und im Wege der Beratung zu unterstützen, sollten jedoch Sammelgenehmigungen gegenüber Allgemeinverfügungen bevorzugt werden. Ausnahmen in Einzelfall können immer beantragt werden. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Seitenverteilern sind nur als Einzel- oder Sammelantrag möglich. Alle Ausnahmegenehmigungen werden zunächst auf längstens zwei Jahre befristet.

Da die bodennahe Ausbringungstechnik die wesentliche Maßnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen und letztlich zur Minderung der Stickstoffüberschüsse ist, sind die Unteren Landwirtschaftsbehörden daher

angehalten zum sorgsam Abwägen der Entscheidungen gemeinsam mit den Umweltbehörden.

Zusätzliche Auflagen möglich

Um die regionaltypischen Gegebenheiten und Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen, können die Ausnahmegenehmigungen zum Beispiel mit folgenden zusätzlichen Auflagen versehen werden:

- keine Aufnahme von zusätzlichen flüssigen Wirtschaftsdüngern;
- Begrenzung der Ausbringungsmenge;
- erweiterte Gewässerabstände;
- standortspezifische Ausbringungsverbote oder Abstandsregelungen, etwa zu schützenswerten natürlichen Lebensräumen.

Bei Verzicht oder Ausnahmen von bodennaher Ausbringungstechnik sollte generell verdünnte Gülle (weniger als fünf Prozent TS) mit vermindertem Druck großtropfig mit geeigneter herkömmlicher Gülletechnik ausgebracht werden.

Die dargestellten Eckpunkte für die möglichen Ausnahmen wurden überwiegend von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Berufsstandes entwickelt. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen und den Berichten der Unteren Landwirtschaftsbehörden wird die künftige Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der Umwelt und aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst und weiterentwickelt.

Ab 1. Januar 2020 werden geänderte Anforderungen an die Mindestlagerkapazität wirksam (DüV § 12 Absätze 3 und 4).

Betriebe, die Gülle oder Gärrückstände erzeugen und mehr als 3,0 GV/ha halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, müssen dann mindestens neun Monate Lagerkapazität für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände nachweisen können. Zwar können hier unter klar definierten und engen Bedingungen Abgabeverträge anerkannt werden, was insbesondere für Biogasanlagen relevant sein kann. Dennoch sind im Ergebnis meist neun Monate Lagerkapazität erforderlich, um eine ordnungsgemäße Verwertung sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere bei vermehrt auftretenden ungünstigen Witterungsbedingungen und auch in Anbetracht der vorgesehenen weiteren Beschränkungen in der Düngerverordnung.

Mehr Lagerkapazität vorhalten

Betriebe, die Festmist von Huf- oder Klauen-tieren oder Kompost erzeugen, müssen ab dem 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Menge an Festmist oder Kompost sicher lagern können und eine entsprechende Mindestlagerkapazität vorweisen können. Für Festmist sind zwei Monate Lagerkapazität, um alle Vorgaben der DüV einzuhalten und nicht nur den Sperrzeiten gerecht werden zu können, ohnehin viel zu wenig. Es werden daher schon seit vielen Jahren mindestens sechs Monate Lagerkapazität empfohlen (entsprechend dem JGS-Merkblatt 2008). | Dr. Helga Pfeleiderer, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ■